

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 44.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. S. 249.

(Nr. 3000.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 23. November 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen auf Grund des Artikel 12 der Verfassung, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird berufen, am 3. Dezember d. J. in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zwecke nötigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 23. November 1903.

(L. S.)

Wilhelm.
König von Preußen.

Veranstaltet im Reichsanzeiger des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.